



**KITA-PORTAL-MV**

Portal für Kindertagesförderung  
in Mecklenburg-Vorpommern



## Frage des Monats März 2010

### Frage:

Ich arbeite als Tagesmutter in Rostock. Mein Problem ist, dass die Mutter kein Betreuungsgeld an mich zahlen will. Sie sieht es nicht ein zu zahlen, wenn ich Sommerurlaub mache. Zu Beginn des Jahres wies ich alle Eltern schriftlich darauf hin und es waren alle einverstanden. Ich habe die Mutter zu mir eingeladen und nochmals gefragt, warum sie nicht zahlen möchte. Zuvor hatte ich sie noch einmal daran erinnert, aber es half nichts. Eine schriftliche Mahnung mit Zeiteinhaltung hat sie auch nicht befolgt.

Das Jugendamt hält sich raus, der Tagesmutterverein auch, denn das ist alles wieder eine Privatangelegenheit, die ich alleine mit den Eltern regeln soll.

Was kann ich noch tun, um mein Betreuungsgeld von den Eltern zu bekommen?

### Antwort:

Der Elternbeitrag für Kinder in Tagespflege wird auf der Basis der Gesamtkosten pro Platz und pro Jahr kalkuliert. Bei der Kalkulation werden u.a. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson bei Urlaub berücksichtigt. Gemäß § 10 Abs. 6 der KiföG-Satzung Rostock vom 27.04.2005 wird der Elternbeitrag pro Monat umgelegt. Der so errechnete durchschnittliche Elternbeitrag ist grundsätzlich für jeden Monat zu zahlen, in dem der Platz laut Betreuungsvertrag in Anspruch genommen wird. Eine Abrechnung des Elternbeitrages nach Nutzungstagen, -wochen oder -monaten ist nicht vorgesehen. Daher müssen die Eltern grundsätzlich auch solche Zeiten voll bezahlen, in denen sie selbst oder die Tagespflegeperson Urlaub haben.

Gemäß § 10 Abs. 5 der KiföG-Satzung Rostock vom 27.04.2005 wird die finanzielle Beteiligung der Eltern als privatrechtliches Entgelt durch Sie als Trägerin der Tagespflegestelle erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages und die weiteren Zahlungsmodalitäten (Zahlungster-

min, Folgen bei Nichtzahlung wie Zinsen, Kündigungsrechte) sollten Sie nachweisbar in dem schriftlichen Betreuungsvertrag festhalten. Einen Mustervertrag können Sie von dem Jugendamt Rostock erhalten. Des Weiteren bietet der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. als Publikation/Arbeitshilfe z.B. den „Vertrag für Tagesmütter/-väter Eltern (zweifach)“ mit der Nr. 7305 zu einem Einzelpreis von 4,50 € an. Den Bundesverband für Kindertagespflege e. V. können Sie wie folgt erreichen:

Moerser Str. 25  
47798 Krefeld  
Telefon:02151 1541590  
Fax:02151 1541591  
Internet: <http://www.tagesmuetter-bundesverband.de/>.

Da wir keine Rechtsberatung oder Rechtsvertretung übernehmen können, können wir zur Frage der Durchsetzung Ihrer Vergütungsansprüche gegenüber den Eltern nur eine allgemein gehaltene Auskunft geben.

Zur **Durchsetzung von vereinbarten Vergütungsansprüchen** stehen Ihnen grundsätzlich folgende rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung: die schriftliche Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung, der Mahn- und der Vollstreckungsbescheid und die Klage.

Bei der schriftlichen Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung ist u.a. die Angabe eines genauen Datums erforderlich. Angemessen ist eine Zahlungsfrist von zwei Wochen. Die Zustellung ist sicherzustellen und diese auch nachweisbar zu gestalten (d.h. Quittierung des Zahlungsaufforderungsschreibens mit Datumsangabe durch den Empfänger oder Zustellung per Einwurf-Einschreiben). Dadurch geraten die Eltern mit der Zahlung in Verzug.

Ist die Zahlungsaufforderung nicht erfolgreich, kann dann beim Gericht ein Mahnbescheid beantragt werden. Hinweise zum Mahnverfahren erhalten Sie auf dem Regierungsportal für Mecklenburg-Vorpommern (<http://www.regierung-mv.de/>), wenn Sie folgendem Pfad folgen: Justizministerium, Themen, Gemeinsames Mahngericht.

Der Vollstreckungsbescheid zur Betreibung der Zwangsvollstreckung kommt in Betracht, wenn die Eltern innerhalb einer zweiwöchigen Frist keinen Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt haben.

Statt des Mahnverfahrens kann auch eine Klage eingereicht werden, z.B. wenn von vornherein Streit über Grund oder Höhe der zu entrichtenden Vergütung besteht.

Wird das **vereinbarte** Betreuungsgeld nicht gezahlt, könnte Ihnen außerdem ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zustehen. Im Kündigungsschreiben sollten Sie u.a. den Grund und auch Ihre Schlichtungsbemühungen benennen.

Damit etwaige Meinungsverschiedenheiten nicht zu Lasten des Kindes gehen oder zu einem abrupten Abbruch der Tagespflege führen, haben Sie und die Eltern gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII einen **Rechtsanspruch auf Beratung** in allen Fragen der Kindertagespflege. Dazu gehören neben pädagogischen, insbesondere auch finanzielle Fragen (Wiesner, SGB VIII, 3. Auflage, § 23 Rn. 38). Wir empfehlen Ihnen daher, sich noch einmal an das Jugendamt zu wenden.

Wir hoffen, Ihnen geholfen zu haben. Falls Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne wieder an uns wenden.

© Prof. Dr. Sabine Mönch-Kalina